

---

## S 10 RJ 1210/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 1210/02
Datum	08.07.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 317/05
Datum	20.09.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 8. Juli 2004 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Ersatz von Fahrtkosten.

Der 1979 geborene KlÄger leidet an psychischen Erkrankungen. Als Leistung der medizinischen Rehabilitation bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 07.03.2001 eine teilstationÄre MaÄnahme in der I.klinik S. vom 01.05.2001 bis 16.08.2001. TatsÄchlich wurde der KlÄger am 21.06.2001 aufgenommen, erkrankte ab 30.07.2001 und wurde am 16.08.2001 entlassen.

Mit Bescheid vom 07.11.2001/Widerspruchsbescheid vom 19.06.2001 lehnte die Beklagte es ab, Äber die gewÄhrten Fahrtkosten von Bahnfahrten der zweiten Klasse hinaus die Kosten der ersten Klasse sowie die Kosten fÄr Taxifahrten zu Äbernehmen. Fahrtkosten kÄnnten nur nach den GrundsÄtzen der

---

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstattet werden. Nach prüfärztlicher Beurteilung sowie nach Auswertung des Entlassungsberichtes sei die Inanspruchnahme der ersten Klasse sowie von Taxifahrten medizinisch nicht zu begründen.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht München erhoben und vorgetragen, er habe für die behandlungsbedingten Fahrten vom Wohnort G. bis zum Bahnhof S. Wochenkarten der ersten Klasse benutzt und sei einige Male von der I.klinik zum Bahnhof S. gefahren. Er begehre Kostenersatz, weil in einem Merkblatt zur stationären Heilbehandlung die Kostenübernahme für Fahrten lediglich der zweiten Klasse erlaubt worden sei, nicht jedoch im besonderen Merkblatt zu teilstationären Leistungen. Im Umkehrschluss sei er von der Erstattung der Kosten erster Klasse ausgegangen. Zudem habe er den Behandlungserfolg nicht gefährden wollen, indem er sich Stresssituationen aussetze, die durchaus in der oft überfüllten zweiten Klasse auftreten könnten.

Mit Urteil vom 08.07.2004 hat das Sozialgericht (SG) die Klage unter Bezugnahme auf die Verwaltungsentscheidung abgewiesen und ergänzend darauf hingewiesen, der Umkehrschluss von der Kostenübernahme zweiter Klasse bei stationären Leistungen zur Kostenübernahme der ersten Klasse bei teilstationären Leistungen sei nicht nachvollziehbar. Zudem habe die I.klinik einen Shuttlebus betrieben.

Gegen das am 22.03.2005 zugestellte Urteil hat der Kläger (die vom Senat zugelassene) Berufung eingelegt und sich erneut auf den Umkehrschluss aus den Merkblättern zur stationären und teilstationären Behandlung berufen. Die Erstattung von Taxikosten hat er nicht mehr begehrt.

Der Kläger beantragt, die Beklagte in Abänderung des Urteils des Sozialgerichts München vom 08.07.2004 sowie des Bescheides vom 07.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2002 zu verurteilen, ihm über die bisher erstatteten Fahrtkosten für Zugfahrten der zweiten Klasse aus Anlass der teilstationären Behandlung in der Klinik S. vom 21.06.2001 bis 16.08.2001 hinaus die Fahrtkosten erster Klasse zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 08.07.2004 zurückzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2005 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtsätze wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Senat zugelassene Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im übrigen zulässig ([§§ 143, 144, 145, 151](#) Sozialgerichtsgesetz [§§](#) SGG), jedoch unbegründet.

---

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 07.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2002, mit welchem sie es abgelehnt hat, dem Klager Fahrtkosten aus Anlass der mit Bescheiden vom 07.03.2001/10.05.2001 bewilligten teilstationaren Rehabilitationsmanahme in der I.klinik S. zu erstatten, soweit diese uber die erstatteten Fahrtkosten zweiter Klasse hinausgehen. Diese Entscheidung ist zu Recht ergangen, wie auch das SG Munchen inhaltlich zutreffend entschieden hat. Der Klager hat nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zweiter Klasse.

Der Anspruch des Klagers auf ubernahme der Reisekosten richtet sich noch nach [ 30](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI in der bis 30.06.2001 geltenden Fassung. Die gema Art.68 des Gesetzes vom 19.06.2001 in BGBl. I S.1046 in Kraft getretene ablaisende Vorschrift des [ 53](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX ist gema Art.67 Abs.1 des genannten Gesetzes nicht anzuwenden, weil dem Klager die streitbefangene Manahme mit Bescheid vom 07.03.2001/10.05.2001 gewahrt worden war.

Nach [ 9 SGB VI](#) erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation, um Auswirkungen einer Krankheit oder Behinderung auf die Erwerbsfahigkeit von Versicherten entgegenzuwirken sowie diese moglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern. Die Erbringung von Rehabilitationsleistungen steht im Ermessen des Rentenversicherungstragers ([ 9 Abs.2 SGB VI](#)). Den Leistungsumfang bestimmt der Rentenversicherungstrager gema [ 13 Abs.1 SGB VI](#) im Einzelfall unter Beachtung der Grundsatze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemaem Ermessen. Als erganzende Leistungen zur Rehabilitation konnen gema [ 28 Nr.2](#), [ 30 SGB VI](#) Reisekosten fur die Versicherten ubernommen werden.

Aus der Zweckgerichtetheit der Rehabilitationsleistungen sowie aus der Geltung der Grundsatze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich, dass Versicherte nicht stets Anspruch auf alle angefallenen Reisekosten haben, sondern nur auf die erforderlichen (Kasseler Kommentar/Niesel zur inhaltsgleichen Regelung in [ 53 SGB X](#) Rdnr.8 unter Bezugnahme auf die Definition in [ 60 Abs.3 SGB V](#)).

Fur die ubernahme der Fahrtkosten erster Klasse fehlt es an einem Anspruch des Klagers; Ermessensfehler der Beklagten sind nicht ersichtlich. Die Fahrten in einem Zug zweiter Klasse zurackzulegen, war dem Klager zumutbar. Medizinische Anhaltspunkte, wonach er infolge seiner psychischen Erkrankung nicht in der Lage gewesen ware, die zweite Klasse zu benutzen, sind nicht ersichtlich. Das Gegenteil belegen vielmehr die prazistischen Unterlagen sowie der Entlassungsbericht aus der streitbefangenen Rehabilitationsmanahme. Der Klager war unabhangig von der benutzten Klasse in der Lage, den Zug als ffentliches Verkehrsmittel zu nutzen und dabei mit anderen Personen in Kontakt zu kommen. Zu beachten ist insoweit auch, dass die Fahrten des Klagers genau im entgegengesetzten Rhythmus des auf der betroffenen Strecke ublichen Pendlerstroms stattgefunden haben.

Schlielich war der Klager durch das Merkblatt zur stationaren medizinischen

---

Rehabilitation ausreichend darauf hingewiesen, dass die Kosten der Zugfahrt erster Klasse nicht übernommen werden. Der von ihm angeforderte Umkehrschluss ist nicht zwingend; im Gegenteil hätte aus den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der eingezahlten Versicherungsbeiträge ohne Weiteres darauf geschlossen werden müssen, dass bei teilstationären Maßnahmen erst recht nur die zweite Klasse übernommen wird. Zu weiteren Ermittlungen in Bezug auf eventuelle anderslautende Aussagen der Beklagten – wie vom Kläger im Verhandlungstermin vom 20.09.2005 erstmals und damit im Übrigen nicht in glaubhafter Weise geltend gemacht – ist der Senat mangels konkreter Anhaltspunkte nicht veranlasst. Zudem wirkt sich die Nichterweislichkeit einer Zusicherung oder einer Auskunft der Beklagten, die Kosten erster Klasse würden übernommen, nach den Regeln der materiellen Beweis(führungs)-last zu Ungunsten des Klägers aus.

Der Berufung musste damit der Erfolg in vollem Umfang versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 03.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024